

Magdeburg, den 21.11.2022

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 Verbandsangelegenheiten

9.3 *Antrag auf Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA;
Berufung der Verbandsgemeinde Westliche Börde gegen das Urteil des VG Magdeburg vom 14.11.2022 zum Satzungsmuster über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.08.2021*

Anlagen Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 14.11.2022, Az.: 7 A 126/21
Antrag der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 22.11.2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an der Berufung der Verbandsgemeinde Westliche Börde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Az.: 7 A 126/21 vom 14.11.2022 in Höhe von 50 % der Verfahrenskosten, höchstens 1.000,00 EUR, zu.*
- 2. Das Einvernehmen zur Beauftragung von Rechtsanwalt Ulrich Koehler aus Magdeburg als Prozessbevollmächtigter wird erteilt.*

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde hat mit Schreiben vom 22.11.2022 (**Anlage 1**) eine finanzielle Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds (PKF) für eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Az.: 7 A 126/21 MD, vom 14.11.2022, s. **Anlage 2**, beantragt. Die Frist zur Einlegung der Berufung endet am 14.12.2022.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat in diesem Verfahren die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erbringenden Pflichtaufgaben auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Diese Satzung beruht auf dem Satzungsmuster des SGSA vom 21.08.2017, das mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt ist.

Nach Auffassung des VG ist

- a) insbesondere die Abrechnung sowohl der Personal- als auch der Fahrzeugkosten nach angefangenen Viertelstunden als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und damit nichtig,
- b) die Gebührenkalkulation insoweit nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, als die Verbandsgemeinde Westliche Börde die Vorhaltekosten für Sachgüter und Personal nicht auf der Grundlage von Jahresstunden, sondern auf der Grundlage von Jahreseinsatzstunden berechnet hat.

Zur näheren Ausführung wird auf die Urteilsgründe verwiesen.

Eine Mitfinanzierung ist nach dem Beschluss des Präsidiums in seiner 56. Sitzung am 24.03.1997 an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.

Sollte dieses Urteil rechtskräftig werden, so müssten die Verbandsmitglieder auf der Grundlage des SGSA-Musters erlassenen Satzungen prüfen und ggf. ändern.

Die Erarbeitung von Feuerwehrgebührensatzungen und die zugrundeliegenden Kalkulationen sind sehr aufwendig. Vor einer Empfehlung zur Überarbeitung sollte zumindest auf eine obergerichtliche Prüfung des Urteils durch das Oberverwaltungsgericht erfolgen.

Die Erfolgsaussichten sind mit 50 % zu bewerten. Hier geht es aber insbesondere darum, überhaupt eine obergerichtliche Entscheidung zu erhalten, bevor flächendeckend die entsprechenden Gebührensatzungen angepasst werden. Bisher wurde, so wie auch in diesem Urteil, auf Rechtsprechung des OVG Niedersachsen, des OVG Nordrhein-Westfalen, des OVG Brandenburg Bezug genommen. Eine obergerichtliche Rechtsprechung für Sachsen-Anhalt ist geboten.

Die vom Präsidium aufgestellten Voraussetzungen zur Mitfinanzierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind damit erfüllt.

Das Berufungsverfahren sollte von Rechtsanwalt Ulrich Koehler aus Magdeburg geführt werden. Herr Koehler ist von der Landesgeschäftsstelle aktuell mit der Überarbeitung des Musters einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren beauftragt und wurde bereits angefragt.